

Satzung des Vereins zur Förderung der Jade Hochschule in Wilhelmshaven e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Jade Hochschule in Wilhelmshaven e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die ausschließliche und unmittelbare materielle und ideelle Förderung der Jade Hochschule in Wilhelmshaven zur Erhöhung der Attraktivität des Studienortes, dort wo öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen. Beschlüsse über Fördermaßnahmen fasst der Vorstand mehrheitlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne der §§ 51 – 88 der Abgabeordnung von 1977 und ist als besonders förderungswürdig anerkannt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und jede juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Beruf, das Alter und die Anschrift des Bewerbers/der Bewerberin zu enthalten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person
2. Austritt
3. Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Austritt kann nur bis zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen und Geschäftsjahr

Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in einer Summe im Voraus gebührenfrei an den Kassenwart des Vereins einzuzahlen, und zwar vorzugsweise durch Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Während der Dauer des Studiums an der Jade Hochschule in Wilhelmshaven ist die Mitgliedschaft für Studierende beitragsfrei.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zusammen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, den zwei Schriftführern. Beratende Funktion im Vorstand hat ein/e vom Präsidium der Jade Hochschule bestimmte/r Vizepräsident/in der Jade Hochschule.

2. Die Mitgliederversammlung.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens; die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Zu wählen sind in unterschiedlichen Jahren der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Schriftführer einerseits sowie der stellvertretende Vorsitzende und der zweite Schriftführer andererseits. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Erklärungen ist die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied erforderlich.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Schriftführer haben über jede Verhandlung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung gestellt. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Sie gelten als genehmigt, wenn in der Mitgliederversammlung keine Einsprüche gegen sie erhoben werden.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch

über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat den Mitgliedern hierüber für jedes Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen an den Verein in Empfang zu nehmen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung von zwei Vorstandsmitgliedern leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 7 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand.

Mitglieder des Beirates sind bis zu fünf vom Vorstand einstimmig zu benennende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder Verwaltung.

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes gem. § 5 Abs. 1, mit Ausnahme des Repräsentanten der Jade Hochschule,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, wenn dieses durch mindestens ein Mitglied gewünscht wird. Ansonsten kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jade Hochschule, Studienort Wilhelmshaven, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.